

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Technische Versicherung

Ausgabe April 2026



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:

T +41 58 280 30 00

www.helvetia.ch

Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:

T +41 58 280 10 00



Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	4	C	Allgemeine Informationen	9
B	Deckungen und Leistungen	4	C1	Generelle Ausschlüsse	9
B1	Maschinen, Anlagen und Geräte gegen Kollision und Betrieb	4	C2	Versicherungssumme	9
B1.1	Maschinen (ohne immatrikulierte Arbeitsmaschinen), Anlagen und Geräte bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt	4	C3	Unterversicherung	10
B1.2	Immatrikulierte Arbeitsmaschinen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt	5	C4	Örtlicher Geltungsbereich	10
B1.3	Folgekosten	5	C5	Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	10
B1.4	Mehrkosten	5	D	Begriffserklärungen	11
B2	Maschinen, Anlagen und Geräte gegen Cyber	5			
B2.1	Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens	5			
B2.2	Mehrkosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens	6			
B3	IT-Anlagen gegen Kollision und Betrieb	6			
B3.1	IT-Anlagen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt	6			
B3.2	Folgekosten	6			
B3.3	Mehrkosten	7			
B4	IT-Anlagen gegen Cyber	7			
B4.1	Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens	7			
B4.2	Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens	7			
B5	Gefahren	8			
B5.1	Kollision	8			
B5.2	Betrieb	8			
B5.3	Cyber	8			



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Technische Versicherung KMU (AVB);
- allfällige Zusatzbedingungen (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Maschinen, Anlagen und Geräte gegen Kollision und Betrieb

B1.1 Maschinen (ohne immatrikulierte Arbeitsmaschinen), Anlagen und Geräte bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt

B1.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind eigene sowie gemietete oder geleaste Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazugehörige Verkabelung, die zur Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten:

- a) Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme;
- b) auswechselbare Werkzeuge und Formen wie Fräser, Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer oder Spritzgussformen;
- c) Foto- und Videokameras sowie übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen);
- d) technische Spezialaufbauten bei Fahrzeugen mit weissem Kontrollschild, z. B. Kühlaggregat, Kran.

Mitversichert sind:

- e) Betriebsstoffe, Filtermassen, Kälte- und Wärmeträgermedien eines versicherten Objekts;
- f) Datenträger;
- g) Betriebssysteme/Firmware und/oder Steuerungssoftware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind und in der Versicherungssumme enthalten sind.

B1.1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Objekte, welche gemäss B1.2 und B3 versichert sind oder versichert werden können;
- b) Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur;
- c) Fahrzeuge und Anhänger ohne technische Spezialaufbauten (Personenwagen, Last- und Lieferwagen, Auflieger, E-Bikes);
- d) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Drohnen;
- e) Stollen-, Tunnel- sowie Geleisebaumaschinen;
- f) akustische Musikinstrumente;
- g) stationäre Objekte, die nicht betriebsfertig am Standort aufgestellt sind (davon ausgenommen sind Verschiebungen innerhalb des Standortes);
- h) digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).



B1.2 Immatriculierte Arbeitsmaschinen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt

B1.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind eigene sowie gemietete oder geleaste Arbeitsmaschinen und Anhänger mit technischen Spezialaufbauten, die nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind. Als solche gelten:

- a) Arbeitsmaschinen (abschliessende Aufzählung)
 - Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Kранаufbau, Bohrgeräte);
 - Einachsschlepper;
 - Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z. B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile);
 - selbstfahrende Baumaschinen;
 - Traktoren;
 - Fahrzeugkrane;
 - Hebezeuge (z. B. Hubstapler, Flurförderzeuge);
 - Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z. B. Tanklöschfahrzeug);
 - Kommunalfahrzeuge (z. B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen).
- b) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger).

Mitversichert sind:

- c) Betriebsstoffe, Filtermassen, Kälte- und Wärmeträgermedien eines versicherten Objekts;
- d) Datenträger;
- e) Betriebssysteme/Firmware und/oder Steuerungssoftware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind und in der Versicherungssumme enthalten sind.

B1.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Fahrzeuge und Anhänger ohne technische Spezialaufbauten (Personenwagen, Last- und Lieferwagen, Auflieger, E-Bikes);
- b) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Drohnen;
- c) Stollen-, Tunnel- sowie Geleisebaumaschinen;
- d) digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).

B1.3 Folgekosten

Versichert sind notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen, insbesondere: (abschliessende Aufzählung)

- a) Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung;
- b) Kosten für Erd- und Bauarbeiten zur Festlegung und Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens;
- c) Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage) von Einrichtungen/Infrastruktur, damit die notwendigen Reparaturen ausgeführt werden können;
- d) Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger von Maschinen, Anlagen und Geräten;

- e) Kosten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen wegen einer Kontamination durch einen versicherten Schadenfall aufgewendet werden müssen, um
 - Erdreich (inkl. Fauna und Flora) oder Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalles wiederherzustellen.

B1.4 Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen und die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für:

- a) Schadenminderung;
- b) ausserordentliche Fertigung im eigenen Betrieb;
- c) Miete von Maschinen;
- d) Benutzung von Fremdanlagen;
- e) Eilfrachten- und Express-Zuschläge;
- f) Überzeit und Nacharbeit;
- g) eine schnellere Reparatur.

Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Sachschaden aus Ursachen entsteht, für die der Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften.

B2 Maschinen, Anlagen und Geräte gegen Cyber

B2.1 Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens

B2.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des OT-Systems des Unternehmens in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen.

Als Wiederherstellung gilt insbesondere:

- a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
- b) Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware);
- c) Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen);
- d) Neuinstallation von Software;
- e) Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.



B2.1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Daten im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit;
- b) Daten aus nicht abgeschlossenen Datenverarbeitungsprozessen;
- c) Anwendungssoftware im Entwicklungsstadium;
- d) nicht autorisierte Anwendungssoftware (z. B. Raubkopien);
- e) Anwendungssoftware auf externen Speicherorten ohne Steuerung des Zugriffs durch eindeutige Benutzerrechte (z. B. webbasierte Freeware);
- f) Spielsoftware und Software für Geräte der Unterhaltungselektronik;
- g) Wert der digitalen Daten und Software selbst.

B2.2 Mehrkosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens

B2.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist und der Unterbruch die Folge eines versicherten Schadens an den versicherten OT-Steuerungen des OT-Systems des Unternehmens oder der OT-Steuerung dienenden Räumen ist.

Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für:

- a) die Abwehr von DoS-Attacken;
- b) Back-ups;
- c) Reisen;
- d) zusätzliches Personal;
- e) Überzeit und Nacharbeit;
- f) Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware/Software);
- g) die Benutzung von Fremdanlagen;
- h) die Miete von Anlagen und Räumen.

B2.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Daten im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit;
- b) Daten aus nicht abgeschlossenen Datenverarbeitungsprozessen;
- c) Anwendungssoftware im Entwicklungsstadium;
- d) nicht autorisierte Anwendungssoftware (z. B. Raubkopien);
- e) Anwendungssoftware auf externen Speicherorten ohne Steuerung des Zugriffs durch eindeutige Benutzerrechte (z. B. webbasierte Freeware);
- f) Spielsoftware und Software für Geräte der Unterhaltungselektronik;
- g) Wert der digitalen Daten und Software selbst.

B3 IT-Anlagen gegen Kollision und Betrieb

B3.1 IT-Anlagen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt

B3.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind mobile Anlagen und Geräte der IT (mitversichert sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind) sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten:

- a) Computersysteme wie Server, Notebooks, PCs, Tablets, Smartphones sowie deren Komponenten (z. B. Datenträger, Grafikkarten) und elektronisches Zubehör (z. B. Ladegeräte, Tastaturen, auswechselbare und externe Speichermedien);
- b) Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker und Kopiergeräte (z. B. Multifunktionsgeräte), Wiedergabegeräte (z. B. Beamer, Smartboard), Scanner sowie spezielle Grafiktablets;
- c) aktive Netzwerkkomponenten wie Router, Switches, Bridges und Firewalls;
- d) Anlagen und Geräte der Bürotechnik wie Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
- e) Anlagen und Geräte der Bezahltechnik wie Kassasysteme und Kreditkartenerfassungsgeräte;
- f) Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik wie Telefon-, Gegen- und Wechselsprechanlagen;
- g) Anlagen und Geräte der Kontroll- und Zugangstechnik wie Billettleser/-drucker, Zeiterfassungsanlagen und Zutrittskontrollsysteme;
- h) Anlagen und Geräte der Sicherheits- und Meldetechnik wie Alarmanlagen, Überwachungs- und Feuermeldeanlagen.

Mitversichert sind Anlagen und Geräte, die den IT-Anlagen dienen und deren Kühlung, Lüftung, Stromversorgung regeln (z. B. Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Feuerlöschanlagen).

B3.1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Objekte, welche gemäss B1.1 und B1.2 versichert sind oder versichert werden können;
- b) 3D-Drucker;
- c) OT-Steuerung (Steuerung von Maschinen und Anlagen);
- d) digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).

B3.2 Folgekosten

Versichert sind notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen, insbesondere: (abschliessende Aufzählung)

- a) Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage) von Einrichtungen/Infrastruktur, damit die notwendigen Reparaturen ausgeführt werden können;



- c) Kosten für die Anpassungen und Wiederinstallation der IT-Infrastruktur, Betriebssysteme, Firmware sowie die Einbindung ans Netzwerk, wenn diese infolge einer neuen Hardware- oder Betriebssystemspezifikation nötig ist;

- d) Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des IT-Systems des Unternehmens.

Als Wiederherstellung gilt insbesondere:

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;
- Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten Datenträger (soweit als möglich und angemessen);
- Neuinstallation von Software;
- Wiederbeschaffung von Lizenzschlüsseln (z. B. Dongle).

Dabei sind Wiederherstellungskosten auch dann versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

B3.3 Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist und der Unterbruch die Folge eines versicherten Schadens an den versicherten IT-Anlagen, weiteren IT-Anlagen des IT-Systems des Unternehmens oder dem IT-Betrieb dienenden Räumen ist.

Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für:

- a) Backups;
- b) die Benutzung von Fremdanlagen;
- c) die Miete von Anlagen und Räumen;
- d) Notpavillons;
- e) Reisen und Transporte;
- f) zusätzliches Personal;
- g) Überzeit und Nachtarbeit;
- h) Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware).

Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Sachschaden aus Ursachen entsteht, für die der Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften oder wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

B4 IT-Anlagen gegen Cyber

B4.1 Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens

B4.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des IT-Systems des Unternehmens in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen.

Als Wiederherstellung gilt insbesondere:

- a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;
- b) Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware);
- c) Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen);
- d) Neuinstallation von Software;
- e) Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.

B4.1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Daten im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit;
- b) Daten aus nicht abgeschlossenen Datenverarbeitungsprozessen;
- c) Daten auf Online-Marktplätzen oder Social Media-Plattformen;
- d) Anwendungssoftware im Entwicklungsstadium;
- e) nicht autorisierte Anwendungssoftware (z. B. Raubkopien);
- f) Anwendungssoftware auf externen Speicherorten ohne Steuerung des Zugriffs durch eindeutige Benutzerrechte (z. B. webbasierte Freeware);
- g) Spielsoftware und Software für Geräte der Unterhaltungselektronik;
- h) Wert der digitalen Daten und Software selbst.

B4.2 Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens

B4.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen respektive die Verfügbarkeit des IT-Systems wesentlich vermindert ist (DoS-Attacke) und dies die Folge eines versicherten Schadens an digitalen Daten und Software ist.

Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für:

- a) die Abwehr von DoS-Attacken;
- b) Backups;
- c) Reisen;
- d) zusätzliches Personal;
- e) Überzeit und Nachtarbeit;
- f) Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware/Software).

B4.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Daten im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit;
- b) Daten aus nicht abgeschlossenen Datenverarbeitungsprozessen;
- c) Daten auf Online-Marktplätzen oder Social Media-Plattformen;
- d) Anwendungssoftware im Entwicklungsstadium;
- e) nicht autorisierte Anwendungssoftware (z. B. Raubkopien);
- f) Anwendungssoftware auf externen Speicherorten ohne Steuerung des Zugriffs durch eindeutige Benutzerrechte (z. B. webbasierte Freeware);
- g) Spielsoftware und Software für Geräte der Unterhaltungselektronik;
- h) Wert der digitalen Daten und Software selbst.



B5 Gefahren

B5.1 Kollision

B5.1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen gewaltsamen äusseren Einwirkung während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere:

- a) Kollisionsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden durch:
 - An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken;
 - unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst;
- b) böswillige Beschädigung.

B5.1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche gemäss B5.2 oder B5.3 versichert sind oder versichert werden können;
- b) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- c) Schäden als Folge von Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³;
- d) Schäden infolge von kriegesischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Terror, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der/die Versicherungsnehmende weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

B5.2 Betrieb

B5.2.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen betrieblichen Einwirkung während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere:

- a) Betriebsschäden:
 - Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Überlast, Überdrehzahl;
 - Wassermangel, Wasserschlägen;
 - Fremdkörpern;
 - Versagen von Mess-, Regel oder Sicherheitseinrichtungen;
- b) Schäden durch Fehlmanipulation, böswillige Beschädigung;
- c) Verbiss durch Tiere;
- d) Diebstahl.

B5.2.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche gemäss B5.1 oder B5.3 versichert sind oder versichert werden können.

Nicht versichert während dem Betrieb sind:

- b) Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation;
- c) Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen;
- d) Verlust infolge Unzugänglichkeit;
- e) Schäden an Trägerfahrzeugen von immatrikulierten Arbeitsmaschinen mit weissen Kontrollschildern. Wobei die Anschlusselemente zwischen dem Aufbau und dem Trägerfahrzeug, zum Aufbau zählen;
- f) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- g) Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die den Repräsentanten des Versicherungsnehmers bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
- h) Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;
- i) Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- j) Schäden infolge von kriegesischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Terror, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der/die Versicherungsnehmende weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

B5.3 Cyber

B5.3.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen oder Denial of Service-Attacken (DoS-Attacken) infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit des Vertrages bei:

- a) Cyberschäden aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cybercrime):
 - autorisierter Zugriff durch eine vorsätzlich schädigende Handlung von Mitarbeitenden oder Businesspartnern des Unternehmens;
 - unautorisierter Zugriff;
 - DoS-Attacken;
 - Social Engineering;
- b) Cyberschäden aufgrund folgender nicht krimineller Ursachen:
 - autorisierter Zugriff und fehlerhafte Bedienung von Mitarbeitenden des Unternehmens;
 - kurzzeitige Störung (innerhalb von 1 Minute) ohne Hardware-schaden, ausgelöst durch Stromausfall sowie Über- und Unterspannung.

B5.3.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche gemäss B5.1 oder B5.2 versichert sind oder versichert werden können;
- b) Schäden, die durch vorsätzliches Handeln der Repräsentanten oder der IT-Verantwortlichen des Unternehmens verursacht wurden;



- c) Schäden, die von Mitarbeitenden oder Drittparteien verursacht und durch Repräsentanten oder IT-Verantwortliche des Unternehmens geduldet werden;
- d) Schäden, die aufgrund fehlender Kompatibilität der digitalen Daten und Software entstehen;
- e) Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten;
- f) Schäden als Folge eines Ausfalls externer Netze, unabhängig von der Ursache. Ausfall externer Netze bezeichnet den gesamten oder teilweisen Ausfall, die Unterbrechung, die Beeinträchtigung oder das Versagen einer Infrastruktur, die Telekommunikations-, Telefon-, Satelliten-, Kabelversorgungs-, Stromversorgungs-, andere Versorgungs-Dienste, Internet-Services oder die Finanzmarktinfrastruktur unterstützt und die nicht unter der direkten Kontrolle des Versicherungsnehmenden steht. Nicht als externes Netz im Sinne dieses Begriffes gelten:
 - Cloud-Dienste;
 - Websites und Webshops des Versicherungsnehmenden; welche durch einen externen Dienstleister betrieben werden;
- g) Schäden als Folge von Fehlfunktionen infolge einer neuen Installation von Software (inkl. Updates, Releases, Patches usw.) oder während eines Testbetriebes von Software;
- h) Schäden aufgrund keiner oder zu geringer Bandbreite der Datenleitungen und/oder zu geringer Rechenleistung des IT-Systems des Unternehmens (Systemüberlastung ohne DoS-Attacke);
- i) Schäden die verursacht worden sind als Folge von:
 - Krieg (ob mit oder ohne Kriegserklärung), kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen oder Aufstand;
 - staatlichen Angriffen, wenn dadurch kritische Infrastrukturen im Sitzstaat des Versicherungsnehmenden oder einem anderen Staat ausgefallen oder beeinträchtigt sind;
- j) Schäden als Folge einer vorausgeplanten Abschaltung des IT-Systems des Unternehmens oder Teilen davon;
- k) Schäden als Folge von grobfahrlässigen oder wissentlichen Aktivitäten des Versicherungsnehmenden, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen;
- l) Aufwendungen, die bei externen Dienstleistern (Service Provider) anfallen;
- m) Schäden infolge einer Blockierung des Zugriffs durch einen externen Dienstleister (z. B. Sperrung eines Nutzerkontos), wenn die Aufhebung der Blockierung nur von einer Entscheidung des externen Dienstleisters abhängt. Davon ausgenommen sind die ersten zwei Wochen einer solchen Blockierung;
- n) Schäden im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ein externer Dienstleister an Dritte weitervergeben hat (Subcontracting). Davon ausgenommen sind Cloud-Dienste, die von den externen Dienstleistern für die Erbringung ihrer Dienstleistung für den Versicherungsnehmenden genutzt werden. Ausgeschlossen bleiben aber in jedem Fall Cloud-Dienste, die nicht direkter Vertragspartner des externen Dienstleisters sind.

C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- b) Objekte mit einem Neuwert über CHF 250'000 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bzw. des Einschlusses in den Versicherungsvertrag;
- c) Objekte, die von Dritten anvertraut oder ausgeliehen sind (davon ausgenommen sind gemietete oder geleaste Objekte);
- d) Objekte, die sich im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden;
- e) Handels-, Vorführ- und Ausstellungsobjekte, sowie zur gewerblichen Vermietung genutzte Objekte;
- f) Verbrauchsmaterialien und Verschleisssteile;
- g) Geldwerte;
- h) Warenverderb sowie Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern;
- i) Wiederherstellen von digitalen Daten und Software, weil keine Urbelege, Back-ups oder Kopien vorhanden sind;
- j) Erpressungszahlungen (z. B. infolge Verschlüsselung von Daten);
- k) Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
 - Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - öffentlich-rechtliche Verfügungen;
 - Vergrößerungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
 - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- l) Ertragsausfall;
- m) Schäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen.

C2 Versicherungssumme

C2.1 Festlegung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für

- bewegliche Sachen
- unbewegliche Sachen im Freien
- und immatrikulierte Arbeitsmaschinen

muss zum Vollwert festgelegt werden.

Die Versicherungssumme muss regelmässig überprüft werden, damit eine Unterversicherung im Schadenfall vermieden werden kann.

C2.2 Vollwert für Maschinen (ohne immatrikulierte Arbeitsmaschinen), Anlagen und Geräte sowie IT-Anlagen

Der Vollwert entspricht dem Versicherungswert der Gesamtheit aller versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses, gemäss den Bestimmungen für den Ersatzwert in den Allgemeinen Bedingungen für Helvetia Geschäftsversicherung KMU (AVB-G).



C2.3 Vollwert für immatrikulierte Arbeitsmaschinen

Der Vollwert entspricht dem Versicherungswert der Gesamtheit aller Versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses. Für immatrikulierte Arbeitsmaschinen wird der Vollwert unabhängig des Betriebsjahres zum Neuwert festgelegt.

C2.4 Einzelobjektwert

Der Neuwert eines einzelnen technischen Objektes darf (bei Vertragsabschluss oder Einschluss in den Vertrag) den in der Police definierten maximalen Einzelobjektwert nicht übersteigen.

C3 Unterversicherung

Ist der Ersatzwert (Neuwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.

Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.

C4 Örtlicher Geltungsbereich

Für standortgebundene Maschinen, Anlage und Objekte erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle in Police aufgeführten Standorte sowie auf die dazu gehörenden Areale in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Zirkulierende Objekte sind weltweit versichert.

C5 Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- a) Die Leistungspflicht für Mehrkosten gemäss B1.4 und B3.3 beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum zwei Jahre.
- b) Die Leistungspflicht für Mehrkosten gemäss B2.2 und B4.2 beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Tage.



D Begriffserklärungen

Akustische Musikinstrumente	Als akustische Musikinstrumente sind Instrumente gemeint, die aufgrund ihres mechanisch-akustischen Funktionsprinzips direkt nutzbaren Schall erzeugen, ohne dass sie elektroakustisch verstärkt werden müssen.
Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur	Im Gebäudewert enthaltene Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur, welche im Eigentum des Versicherungsnehmers und mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind. Ebenfalls dazu zählen Anlagen, die sich auf dem dazugehörigen Areal befinden und im Gebäudewert enthalten sind. Zur Gebäudetechnik und der -infrastruktur gehören Anlagen und Geräte mit dem Zweck a) der Heizung, Kühlung, Lüftung, Beschattung oder Stromversorgung zu dienen und/oder Energie in externe Netze abzugeben; b) der gebäudeinternen Fortbewegung zu dienen; c) der Kommunikation zu dienen; d) den Zutritt sowie die Überwachung des Gebäudes oder dessen Infrastruktur zu regeln; e) weitere Aufgaben für das Gebäude oder für die Gebäudeinfrastruktur zu erfüllen.
Autorisierter Zugriff	Zugriff einer Person oder Software, welche eine freigeschaltete Zugriffsberechtigung durch das versicherte Unternehmen im IT-System des Unternehmens besitzt.
Betriebsfertig	Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.
Betriebssystem/Firmware	Sammlung von Systemprogrammen, die zum Betrieb von Anlagen und Maschinen erforderlich sind. Sie verwaltet Betriebsmittel wie Speicher, Ein- und Ausgabegeräte und steuert die Ausführung von Programmen.
Bewegliche Sachen	Eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d.h. a) Waren • Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate; • Betriebsmaterial; • geerntete Naturerzeugnisse; • Handelswaren. b) Einrichtungen • Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen; • Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen spurgebundene Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge); • IT-Anlagen; • Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte; • vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden. Als bewegliche Sachen gelten auch leicht versetzbare Bauten. Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.
Denial-of-Service-Attacken (DoS-Attacken)	Ein vorsätzlicher Angriff von Dritten gegen das IT-System des Versicherungsnehmers, der darauf abzielt, mittels der Sendung einer übermässigen Datenmenge oder anderen Angriffen mit demselben Ziel/Zweck, das IT-System des Versicherungsnehmers zu überlasten und damit den Zugriff darauf einzuschränken oder zu blockieren. Darunter fällt auch der «Distributed Denial of Service» (DDoS).
Digitale Daten und Software	a) Digitale Daten Digitale Daten im Sinne dieser Versicherung sind elektronisch/magnetisch gespeicherte Informationen (z. B. Daten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien, Personendaten), die auf dem IT-System des Unternehmens gespeichert und im Besitz respektive in Obhut des Versicherungsnehmers sind. b) Software Software im Sinne dieser Versicherung sind Anwendungen, Codierungen und Programme, mit denen digitale Daten bearbeitet werden. Dies betrifft Software (inkl. Lizenzen, Dongles usw.), die auf dem IT-System des Unternehmens installiert sind und deren Source Codes respektive gültige Lizenzen im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Als Software gelten auch eigene Websites und Webshops.
Elementarereignis	Als Elementarereignisse gelten: a) Hochwasser und Überschwemmung; b) Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); c) Hagel; d) Lawine; e) Schneedruck; f) Felssturz und Steinschlag; g) Erdbeben.



Externer Dienstleister	Ein externer Dienstleister (Service Provider) ist ein Unternehmen, das nicht zum Versicherungsnehmenden gehört, aber vom Versicherungsnehmenden gemäss einer schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt beauftragt wird, um folgende Leistungen zu erbringen: a) Unterhalt, Betrieb oder Kontrolle der IT-Systeme; b) Hosting der Websites und Webshops des Versicherungsnehmenden; c) Cloud-Dienste; d) weitere vereinbarte Dienstleistungen, welche die Bearbeitung von versicherten digitalen Daten erfordert (z. B. Treuhänder). Diese dürfen ausschliesslich der Vertragserfüllung dienen.
Feuerereignis	Als Feuerereignisse gelten: a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; b) Blitzschlag; c) Explosion, Verpuffung und Implosion; d) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Meteoriten und andere Himmelskörper; e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; f) Seng- und Schmorschäden.
Finanzmarktinфраstruktur	Die Finanzmarktinфраstruktur umfasst Wertpapierbörsen (security exchanges), zentrale Wertpapierverwahrungsstellen (central securities depository, CSD) und zentrale Gegenpartei-Clearingstellen (central counterparty clearing House, CCP).
Internet-Services	Internet-Services bezeichnet Dienstleistungen, die die Nutzung des Internets ermöglichen, wie z. B. a) Internet-Service-Provider, die für die Bereitstellung von Diensten, Hardware und technischer Ausrüstung für den Zugang zum Internet und dessen Nutzung/Betrieb verantwortlich sind; b) Anbieter von Domännennamensystemen; c) andere Anbieter von Internet- und externen Netzdiensten, die für den Internetzugang zuständig sind, sowie Netzbetreiber; d) Betreiber von Kabelnetzen, Satelliten- und Funkkommunikationsnetzen.
IT-System des Unternehmens	Die Versicherung umfasst das IT-System des Unternehmens. Dies sind IT-Anlagen, die a) im Besitz des Versicherungsnehmenden sind; b) vom Versicherungsnehmenden gemietet sind; c) auf Rechnung des Versicherungsnehmers betrieben werden; d) von einem externen Dienstleister betrieben werden.
Kritische Infrastrukturen	Als kritische Infrastrukturen im Sinne dieser Versicherung gelten Infrastruktur-Sektoren und Teilsektoren gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), wenn diese von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden. Als erhebliche Versorgungsengpässe gelten Beeinträchtigungen, die überregionale Auswirkungen haben.
Objekt	Ein Objekt umfasst alle zur Funktion einer Maschine, Anlage oder eines Gerätes notwendigen Komponenten. Diese Komponenten sind integrale Bestandteile des Objekts und tragen direkt zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion bei. Zusammenhängende, in sich aber geschlossene Komponenten (z. B. Vorspannwerke, Druckwerke oder Belichtungsmaschinen) gelten als Teilobjekte und bilden in deren Gesamtheit das Objekt (z. B. die Druckstrasse). Ergänzend gelten folgende Bestimmungen zu immatrikulierten Arbeitsmaschinen: Technische Aufbauten auf Fahrzeugen werden als eigenständige Objekte betrachtet, wenn sie auch auf anderen Trägerfahrzeugen eingesetzt werden können und der Wechsel ohne umfangreiche Umbauarbeiten möglich ist. Die Austauschbarkeit und die einfache Integration auf verschiedenen Trägerfahrzeugen sind somit entscheidende Kriterien für die Eigenständigkeit eines technischen Aufbaus als Objekt. Das heisst: Trägerfahrzeug und technische Aufbau bilden ein Objekt, wenn folgende Punkte erfüllt sind: a) Der Aufbau ist fest montiert und integraler Bestandteil der immatrikulierten Arbeitsmaschine; b) Der Aufbau ist direkt in die Struktur und Funktion des Trägerfahrzeugs integriert; c) Der Aufbau bildet mit dem Trägerfahrzeug eine funktionale Einheit und kann nicht getrennt werden. Trägerfahrzeug und Aufbau sind als getrennte Objekte zu betrachten, wenn der technische Aufbau a) bei der Fahrhabesumme berücksichtigt ist; b) flexibel auf verschiedenen Trägerfahrzeugen eingesetzt wird bzw. werden könnte.
OT-Steuerungen	Unter den Begriff OT-Steuerung (Operational-Technology-Steuerung) fallen: a) elektronische Steuerungen, die integrierter Bestandteil einer Maschine oder einer Anlage sind, wie NC-, CNC-, DNC-, SPS-, Mikroprozessor-Steuerungen, Prozessrechner usw.; b) Steuersysteme der Medizin-, Heiz-, Kühl-, Lüftungs-, Mess-, Prüf-, Regel-, Sicherungs-, Melde-, Licht-, Sende- und Empfangstechnik sowie der Druckvorstufe und Materialuntersuchung; c) Steuersysteme wie z. B. Leitsysteme, die für Produktion, Materialbewegung und Manipulation (z. B. Hochregallager, Roboter, Lifte), Verarbeitung usw. eingesetzt werden; d) dazugehöriges Netzwerk- und BUS-Systeme.



OT-System des Unternehmens	Die Versicherung umfasst die OT-Systeme des Unternehmens. Dies sind OT-Steuerungen, die sich auf Maschinen, Anlagen und Geräte befinden, welche vom Versicherungsnehmenden betrieben werden. Dazu gehören Maschinen, Anlagen und Geräte die - im Besitz des Versicherungsnehmenden sind; - vom Versicherungsnehmenden gemietet oder geleast sind.
Repräsentanten	Als Repräsentanten gelten bei - Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obersten Geschäftsleitung; - Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Gesellschafter und die Geschäftsführer; - Kommanditgesellschaften: die Komplementäre; - offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter; - Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter; - Einzelfirmen: die Inhaber; - anderen Unternehmensformen: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
Staatliche Angriffe	Das sind Angriffe, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates verursacht worden sind. Um einen staatlichen Angriff handelt es sich insbesondere dann, wenn eine IT-forensische Untersuchung des IT-System des Versicherungsnehmenden oder beim Cyberangriff verwendete Systeme oder Hilfsmittel objektive Hinweise auf die Beteiligung, Urheberchaft oder Steuerung der Ursachen des Angriffs durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates ergeben. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Gruppen oder Personen nachgewiesen werden kann, die in der Vergangenheit bereits an entsprechenden Handlungen dieses Staates beteiligt waren. Zuschreibungen von Cyberangriffen die als staatlicher Angriff gelten: Bei der Feststellung der Zuschreibung an einen Staat trägt der Versicherer die Beweislast. Ungeachtet dessen können die Parteien alle Ihnen zur Verfügung stehenden objektiv angemessenen Beweismittel berücksichtigen. Neben allen rechtlich zulässigen Beweismitteln kann dies auch die formelle oder offizielle Zuschreibung durch staatliche Stellen des Staates, dessen kritische Infrastruktur durch die für den Schaden verantwortliche Ursache beeinträchtigt worden ist, an einen anderen Staat oder zu Gruppen oder Personen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Kontrolle handeln, umfassen.
Unautorisierter Zugriff	Zugriff einer Person oder Software, welche keine freigeschaltete Zugriffsberechtigung durch das versicherte Unternehmen im IT-System des Unternehmens besitzt und - die technische System-/Sicherheitsschwäche (z. B. Umgehung Firewall) ausnutzt; - absichtlich oder unabsichtlich schädliche Software (z. B. Trojaner, Ransomware) installiert oder ausführt; - unautorisierte Hardware (z. B. Data Sniffer) installiert oder einsetzt; - Zugriffsinformationen stiehlt (z. B. Phishing) und diese weiterverwendet; - direkte, physische Zugangsmöglichkeiten (z. B. verlorener Laptop, Datenträgerdiebstahl) böswillig ausnutzt.
Verbrauchsmaterialien und Verschleisssteile	Verbrauchsmaterialien und Verschleisssteile sind Einzelkomponenten eines versicherten Objekts, die einer vorhersehbaren Abnutzung, als zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes, ausgesetzt sind und dadurch mehrfach während der Lebensdauer eines Objekts ausgetauscht werden müssen. Darunter fallen insbesondere: - auswechselbare Teile bei der Schneidkante (z. B. Meissel, Messer, Zähne, Zahnkappen, Zahnhalter, Zahnschulden etc.); - Raupenketten, Rollen und Gummibereifungen; - Brechbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäbe, Rüttel- und Sortiersiebe; - Zerkleinerungswellen sowie die dazugehörigen Reisszähne; - auswechselbare Teile bei Bearbeitungswerkzeugen (z. B. Wendeschneidplatten, Sägeblätter, Schleifscheiben, Bohrwerkzeuge etc.); - Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen; - bei Druckereimaschinen: Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe. Davon ausgenommen sind Schäden im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen des versicherten Objekts. Diese werden zum Zeitwert entschädigt.
Zirkulierend	Als zirkulierend gelten insbesondere: - selbstfahrende und fahrbare Objekte; - Turmdrehkrane; - Vibroplatten; - tragbare Objekte (als tragbar gilt ein Objekt, das leicht genug ist, um von einer Person getragen zu werden (Gewicht von max. 25 kg)).

